

Satzung des Kunstvereins "Kunstclub Bayreuth e. V."

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kunstclub Bayreuth e. V.".
2. Er hat seinen Sitz in Bayreuth.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr in Bayern.
4. Ursprung des angegebenen Vereins ist der Arbeitskreis „Kunstclub“ des Markgräfin Wilhelmine Gymnasiums Bayreuth
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Veranstaltung und Förderung von Kunstprojekten, insbesondere für Jugendliche in der Region Bayreuth.
2. Der Verein hat folgende Ziele:
 - Jugendlichen die Kunst näherzubringen.
 - Organisation von Ausstellungen, Projekten, Workshops, Kursen und Ausflügen.
 - Vernetzung von Interessierten und Künstlern.
 - Förderung zeitgenössischer Kunst durch Wettbewerbe und Motto-Aktionen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eine wirtschaftliche Zwecke

§3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags beträgt 12 Euro. Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag ab 100 Euro.
3. Der Beitrag ist jeweils am 1. August eines jeden Jahres fällig.

§6 Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Es ist möglich, Ämter doppelt zu besetzen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell, beispielsweise über Plattformen wie Zoom, abgehalten werden. In diesem Fall gelten die online abgegebenen Stimmen und Beiträge als rechtlich gleichwertig zu den physisch abgegebenen.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind oder online teilnehmen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, entweder physisch oder online.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Die Protokolle über die Mitgliederversammlung können von dem Protokollführer und einem der beiden Vorsitzenden unterzeichnet und somit die Beschlüsse beurkundet werden

§9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung einschließlich der Jahresabschlüsse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bayreuth, den 12.09.2024